

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 24/4793**

<b>Fachbereich</b>	<b>Datum</b>	
Fachgebiet 2.2 Sicherheit, Ordnung, Verkehr	20.11.2024	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>öffentlich / nichtöffentlich</b>
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Verkehr	03.12.2024	Ö

### **Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Kölner-Straße-Verlängerung Haukertsweg**

Mit der Ausweisung des Baugebietes „Alte Markthalle“ und der Fertigstellung der Baumaßnahmen, hat sich dort die Verkehrsintensität verändert. Dies ist überwiegend bedingt durch die Bewohner des neuen Baugebietes. Im Rahmen der Verkehrssicherheitsmaßnahmen und zur Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner, wird die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Kölner Straße – Verlängerung Haukertsweg, Lahnstein, mit Einbeziehung des Baugebietes „Alte Markthalle“, vorgeschlagen.

#### **Diese Maßnahme basiert auf folgenden Erwägungen:**

##### **1. Erhöhung der Verkehrssicherheit:**

Die Kölner Straße ist eine innerörtliche Straße, die von vielen Fußgängern, darunter auch Schulkindern und älteren Menschen, genutzt wird. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h wird das Unfallrisiko erheblich verringert. Studien zeigen, dass bei niedrigeren Geschwindigkeiten die Reaktionszeit der Fahrer verlängert und die Schwere von Unfällen reduziert wird.

##### **2. Lärminderung:**

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h trägt wesentlich zur Reduzierung des Verkehrslärms bei. Dies verbessert die Lebensqualität der Anwohner und trägt zu einem ruhigeren und angenehmeren Wohnumfeld bei.

### **3. Umweltschutz:**

Langsamere Fahrgeschwindigkeiten führen zu einem gleichmäßigeren Verkehrsfluss und verringern den Kraftstoffverbrauch sowie die Emissionen von Schadstoffen. Dies unterstützt die Bemühungen der Stadt Lahnstein, die Luftqualität zu verbessern und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren.

### **4. Förderung des Fuß- und Radverkehrs:**

Eine Tempo 30-Zone schafft ein sichereres Umfeld für Fußgänger und Radfahrer. Dies kann dazu beitragen, den Anteil des nicht-motorisierten Verkehrs zu erhöhen und somit den motorisierten Individualverkehr, insbesondere in Richtung Koblenz zu verringern.

### **5. Rechtliche Grundlage:**

Die Anordnung einer Tempo30-Zone ist gemäß § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig, wenn sie der Erhöhung der Verkehrssicherheit dient und die genannten positiven Effekte auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner hat.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachbereichsausschuss Sicherheit, Ordnung und Verkehr beschließt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für den Bereich Kölner Straße – Verlängerung Haukertsweg, mit Einbeziehung des Baugebietes „Alte Markthalle“.

(Lennart Siefert)  
Oberbürgermeister